



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Deutsche Sporthochschule Köln ■ Carl-Diem-Weg ■ 50933 Köln

Nr. 07/2008

Dezernat 1
Köln, den 03. April 2008

INHALT

PRÜFUNGSORDNUNG

für die sportwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge

- **B.A. Sport, Gesundheit und Prävention**
- **B.A. Sportmanagement und Sportkommunikation**
- **B.Sc. Sport und Leistung**
- **B.A. Sport, Erlebnis und Bewegung**

vom 01.04.2007, geändert am 01.02.2008

**Prüfungsordnung
der Deutschen Sporthochschule Köln
für die sportwissenschaftlichen
Bachelorstudiengänge
B.A. Sport, Gesundheit und Prävention
B.A. Sportmanagement und Sportkommunikation
B.Sc. Sport und Leistung
B.A. Sport, Erlebnis und Bewegung
vom 01.04.2007
geändert am 01.02.2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), hat die Deutsche Sporthochschule Köln die folgende Bachelor-Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Zulassung
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
- § 7 Strukturierung und Anforderungen des Studiums, Credits

II. Allgemeine Regelungen

- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 11 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Exmatrikulation
- § 12 Modulprüfungen, deren Teilprüfungen und Prüfungstermine
- § 13 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 14 Prüfungsformen
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Bewertung der Modulprüfungen bzw. Teilprüfungen, Bildung der Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 17 Wiederholung von Modulprüfungen, Teilprüfungen und der Bachelorarbeit
- § 18 Abschluss des Studiums
- § 19 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 20 Diploma Supplement und Transcript of Records

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Modulhandbücher, Studienpläne, Studienverlaufspläne unter: www.dshs-koeln.de/Studium/Studienangebote

§ 1

Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung

Diese Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) gilt für die sportwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge an der Deutschen Sporthochschule Köln. Sie regelt in einem allgemeinen Teil grundlegende Strukturen des Bachelorstudiums. Inhalte und Anforderungen der einzelnen Bachelorstudiengänge sind als Studiengangsspezifische Bestimmungen in den Modulhandbüchern geregelt. Diesen liegen Studienpläne und Studienverlaufspläne bei.

§ 2

Ziel des Studiums

(1) Die Bachelorstudiengänge führen zu einem berufsbefähigenden Abschluss, der zugleich Voraussetzung für eine mögliche Aufnahme des Studiums in einem Masterstudiengang ist.

(2) Das Studium im Rahmen des gestuften Bachelor- und Masterstudiengangs soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu sportwissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(3) Im Bachelorstudium sollen die grundlegenden Methoden, Fragestellungen und Theorien der Sportwissenschaften vermittelt werden. Ziel des Studiums ist auch die Fähigkeit, das erworbene Wissen berufsfeldspezifisch anwenden und vermitteln zu können. Dabei wird im Studium zunächst auf die Pluralität möglicher Berufsfelder Bezug genommen.

§ 3

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Deutschen Sporthochschule Köln der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.) oder eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 4

Zulassung

Zum Bachelorstudiengang kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. den Nachweis über die besondere Eignung für das Sportstudium vorlegen kann. Das Verfahren und die Leistungsanforderungen regelt die „Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die sportwis-

wissenschaftlichen Studiengänge der Deutschen Sporthochschule Köln“,

3. eine Erklärung abgibt, dass er bzw. sie nicht bereits ein Bachelorstudium in einem Studiengang Sportwissenschaft bzw. eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem dem Bachelorstudiengang Sportwissenschaft verwandten oder gleichartig strukturierten Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Dies gilt insbesondere für die Studiengänge im Fach Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule Köln mit dem Abschluss Diplom, mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sekundarstufe II/I bzw. Gymnasium, Gesamtschule, Berufskolleg, Realschule,

4. sich nicht an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

§ 5 Studienbeginn

Das Bachelorstudium beginnt in der Regel zum Wintersemester.

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt bis zum Erreichen des Bachelorgrades drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Alle Bachelorstudiengänge haben gemeinsam das Basisstudium mit 7 Modulen im Umfang von 48 Credits (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) und die Schlüsselqualifikationen mit 3 Modulen im Umfang von 12 CP. Hierauf bauen in den einzelnen Bachelorstudiengängen die weiteren 12 bis 14 Module aus dem Berufsorientierten Studium inkl. Profilvertiefende und Profilergänzende Studien im Umfang von 100 CP, ein Praktikum mit 8 CP und die Bachelorarbeit mit 12 CP auf.

(3) Die Dauer der nachzuweisenden berufspraktischen Tätigkeit (Grundpraktikum) beträgt insgesamt sechs Wochen. Näheres regeln die Modulhandbücher.

§ 7 Strukturierung und Anforderung des Studiums, Credits

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen.

(2) Der Umfang eines Moduls beträgt in der Regel 4 bis 8 SWS. Ein Modul wird in einem Semester oder in höchstens zwei Semestern abgeschlossen. Das Studi-

um besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Näheres regeln die Modulhandbücher.

Module des Basisstudiums, der Schlüsselqualifikationen, der Profilvertiefenden und Profilergänzenden Studien können in Modulgruppen zusammengefasst werden, aus denen bestimmte Wahlpflichtmodule studiert werden. Näheres regeln die Modulhandbücher.

(3) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem oder an mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden. Näheres regeln die Modulhandbücher.

(4) Im Rahmen von Modulen sind Lehrveranstaltungen zu belegen. In Lehrveranstaltungen können Lernerfolgskontrollen durchgeführt werden. Diese können Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen bzw. Teilprüfungen sein. Lernerfolgskontrollen werden nicht benotet. Näheres regeln die Modulhandbücher.

(5) Der Abschluss eines Moduls setzt den erfolgreichen Abschluss einer benoteten Modulprüfung voraus (vgl. § 12). Näheres regeln die Modulhandbücher.

(6) Soweit Prüfungsleistungen mit Hilfe eines Leistungspunktesystems nachgewiesen und benotet werden, kennzeichnen die Leistungspunkte (Credits) für ein Modul den studentischen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und Lernziele zu erreichen. Er umfasst neben der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die zu dem Modul gehören, auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen, die Vorbereitung auf und Teilnahme an Lernerfolgskontrollen und Prüfungen. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind 60 Credits zu erwerben. Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt. Credits werden für bestandene Module, für die bestandene Bachelorarbeit und für das Praktikum vergeben.

(7) Ein Credit nach Absatz 6 entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Kontrolle der sachgerechten Durchführung der Modulprüfungen und die weiteren durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. dem oder der Vorsitzenden
2. einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin sowie
3. drei weiteren Mitgliedern.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Pro-

fessoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes ist qua Amt beratendes Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Modulhandbücher. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Widersprüche und den Bericht an den Senat.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden bzw. in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden Person. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses steht zur Ausführung der ihm übertragenen Arbei-

ten und der Entscheidungen des Prüfungsausschusses das Prüfungsamt der Deutschen Sporthochschule Köln zur Verfügung.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Vor endgültigen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist dem Prüfling Gelegenheit zu rechtllichem Gehör zu geben.

§ 9 Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende. Als Prüfende dürfen nur Personen bestellt werden, die nach § 65 Absatz 2 HG dazu berechtigt sind und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Gebiet, auf das sich die Modulprüfung bezieht, eine selbständige bzw. eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Als Beisitzende dürfen nur Personen bestellt werden, die einen entsprechenden Hochschulabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

(2) Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus für einzelne Module weitere Prüfende bestellen, die Lehrveranstaltungen in den betreffenden Modulen durchführen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem sportwissenschaftlichen Bachelorstudiengang an anderen universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfungen von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des sportwissenschaftlichen Bachelorstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen

sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem die Deutsche Sporthochschule Köln teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Deutschen Sporthochschule Köln gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Sportwissenschaft erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Bachelorstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Exmatrikulation

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Aufsicht-

führenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Die Deutsche Sporthochschule Köln kann von der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich gegen diese Regelung verstößt handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

(6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nachträglich das Ergebnis und die Note für diejenige Prüfungsleistung bei deren Erbringen die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(7) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul, in dessen Rahmen eine Prüfungsleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(8) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(9) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen. Es wird ein Neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 6 und Absatz 7 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 12 Modulprüfungen, deren Teilprüfungen und Prüfungstermine

Das Bachelorstudium besteht neben der Bachelorarbeit und dem Praktikum aus Modulprüfungen bzw. Teilprüfungen.

(1) Mit dem Bestehen der Modulprüfung mit entsprechender Benotung und der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen wird das jeweilige Modul abgeschlossen und es erfolgt die Anrechnung der für dieses Modul in den Modulhandbüchern ausgewiesenen Credits auf dem Studienkonto der bzw. des Studierenden. Modulprüfungen sind bestanden, wenn jede einzelne Teilprüfung gemäß § 16 mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

Sind einzelne Teilprüfungen einer Modulprüfung nicht bestanden, so müssen nur diese gemäß § 17 wiederholt werden. Die Modulprüfungen bzw. Teilprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

Bestandene Modulprüfungen bzw. Teilprüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen müssen wiederholt werden.

(2) Die Prüfungszeiträume sind modulspezifisch und werden zu Beginn der Vorlesungszeit, die konkreten Prüfungstermine in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind für diese Prüfungen auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben. Mündliche Prüfungen und mündliche Wiederholungsprüfungen können jederzeit vereinbart werden.

(3) Mit der Belegung eines Moduls ist gleichzeitig die Anmeldung zur jeweiligen Modulprüfung bzw. Teilprüfung wirksam. Belegung und Anmeldung erfolgen über das vorhandene dv-gestützte System. (Selbstbedienungs-Funktion)

(4) Gründe für einen Rücktritt von einer Prüfung oder das Versäumnis einer Prüfung müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist spätestens am 3. Werktag nach der Prüfung im Prüfungsamt ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei der Zusendung des Attestes muss dieses am zweiten Tag nach der Prüfung bei der Post aufgegeben worden sein. Bei der Zählweise gehört der Prüfungstag selbst dazu und der Samstag gilt als Werktag. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reicht nicht aus, es ist eine Prüfungsunfähigkeit differenziert nachzuweisen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im begründeten Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder eines

Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der bzw. dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Sie/er wird von Amts wegen zum nächstmöglichen Prüfungszeitraum zugelassen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(5) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Modulprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, überprüft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen sind.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen können von Studierenden nur so lange erbracht werden, wie sie für diesen Studiengang eingeschrieben bzw. zugelassen sind.

(7) Gemäß § 48 Absatz 5 HG sind beurlaubte Studierende nicht berechtigt, Leistungen oder Prüfungen abzulegen. Ausnahme ist die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen.

§ 13 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer an der Deutschen Sporthochschule Köln in einen sportwissenschaftlichen Bachelorstudiengang (oder Zulassung gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer) eingeschrieben ist. Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist bzw. Nichtbestehen der Modulprüfung endgültig verloren hat.

(2) Für die Zulassung zu einer Modulprüfung wird grundsätzlich die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für die Modulprüfung relevanten Lehrveranstaltungen vorausgesetzt. Für eine regelmäßige Teilnahme ist die 100%ige Anwesenheitspflicht in den Lehrveranstaltungen erforderlich. Die für das Versäumnis einer Lehrveranstaltung geltend gemachten Gründe, bei Krankheit durch ein qualifiziertes ärztliches Attest, müssen der Lehrperson unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Wenn die Entschuldigungsgründe durch die Lehrperson anerkannt werden, kann von der Lehrperson unter Auflage die Anerkennung einer regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung erfolgen. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltung festgelegt; sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine versäumte bzw. nicht erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltung muss wiederholt werden, die Zulassung ist aber den Erstbewerbern nachgeordnet. Näheres regeln die Modulhandbücher.

§ 14 Prüfungsformen

(1) Im Rahmen einer Modulprüfung bzw. deren Teilprüfungen kommen folgende Prüfungsformen, auch in Kombination, in Betracht:

- a) praktische Prüfung
- b) Klausur
- c) Präsentation
- d) mündliche Prüfung
- e) lehrpraktische Prüfung
- f) Hausarbeit
- g) Projektpräsentation
- h) Dokumentation
- i) Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren

Sie werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht, können aber nach Ankündigung der Veranstalterin oder des Veranstalters zu Beginn der Veranstaltung oder nach den Studienplänen/Modulhandbüchern auch in einer anderen Sprache abgenommen werden.

(2) Die Modalitäten der Erbringung der Prüfungsleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren einschließlich der Sicherstellung der individuellen Urheberschaft an der Prüfungsleistung werden von den jeweiligen Lehrenden, welche die Prüfungsleistung abnehmen, auf der Basis des Modulhandbuches festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Termin, zu dem die Prüfungsleistung zu erbringen ist, in geeigneter Form bekannt gegeben.

(3) Nach Maßgabe der Studienpläne/Modulhandbücher können Noten für Prüfungsleistungen vergeben und bei mehreren benoteten Prüfungsleistungen pro Modul zu einer Modulnote zusammengezogen werden. Die Benotung richtet sich nach § 16. Sie wird durch den Modulbeauftragten ermittelt und dv-gestützt verwaltet.

(4) Die Bewertung der Prüfungsleistungen bzw. der Modulprüfungen und Teilprüfungen ist den Studierenden jeweils spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt zu geben. Sofern das nicht möglich ist, sind die Gründe von den Prüfenden zu begründen und aktenkundig zu machen.

Bei der Durchführung mündlicher Prüfungen und ansonsten jeder zweiten Wiederholungsprüfung ist das Zwei-Prüfer-Prinzip gemäß § 65 Absatz 2 HG zu beachten.

(5) Für Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten folgende Grundsätze:

1. Klausuren können zur Gänze oder in Teilen im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrunde liegenden Prüfungsstoff in angemessener Weise abzufragen. Die Aufgaben sind von zwei Prüfenden gemeinsam zu erstellen; diese wählen den Prüfungsstoff aus, erarbeiten die Fragen, legen vor der Klausur fest, wie

die Fragen zu gewichten sind und welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Aufgaben sind insbesondere darauf zu überprüfen, ob die Voraussetzung nach Satz 2 erfüllt ist. Ferner ist darauf zu achten, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht.

2. Bei Klausuren, die zur Gänze nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ausgestaltet sind, liegt die Bestehensgrenze grundsätzlich bei 50 % der insgesamt erreichbaren Punkte (absolute Bestehensgrenze). Stellt sich im Laufe des Korrekturverfahrens heraus, dass mehr als 50 % der Prüflinge diese Bestehensgrenze nicht erreichen kann, überprüft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemeinsam mit den Prüfern, ob fehlerhafte Fragen oder solche mit einem zu hohen Schwierigkeitsgrad gestellt wurden und ob daher eine Anpassung der Punktevergabe erforderlich ist. Fehlerhafte Fragen werden grundsätzlich aus der Punktwertung herausgenommen, so dass die Gesamtpunktzahl, die Bestehensgrenzen und die Punktegewichtung entsprechend anzupassen sind; Anpassungen zulasten der Prüflinge sind ausgeschlossen. Entsprechendes gilt bei Prüfungen, die nur zum Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gestaltet sind.

3. Führt die in Absatz 2 beschriebene Überprüfung nicht zu einer Anpassung der Punktevergabe mit der Folge, dass mehr als 50 % der Prüflinge die absolute Bestehensgrenze erreichen, ist der prozentuale Anteil der Prüflinge zu ermitteln, die erstmals an der Klausur teilgenommen haben. Unter Berücksichtigung dieser Personengruppe haben diejenigen Prüflinge bestanden, bei denen die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 10 % der durchschnittlichen Punktzahl unterschreitet, die erstmals an der Klausur teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze).

4. Bei einer Klausur nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note

- 1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 %
- 1,3, wenn zusätzlich mindestens 80 %, aber weniger als 90 %
- 1,7, wenn zusätzlich mindestens 70 %, aber weniger als 80 %
- 2,0, wenn zusätzlich mindestens 60 %, aber weniger als 70 %
- 2,3, wenn zusätzlich mindestens 50 %, aber weniger als 60 %
- 2,7, wenn zusätzlich mindestens 40 %, aber weniger als 50 %
- 3,0, wenn zusätzlich mindestens 30 %, aber weniger als 40 %
- 3,3, wenn zusätzlich mindestens 20 %, aber weniger als 30 %
- 3,7, wenn zusätzlich mindestens 10 %, aber weniger als 20 %
- 4,0, wenn zusätzlich keine, aber weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden ist. Eine nicht gradzahlige Notengrenze wird aufgerundet.

Die Note lautet

5,0, wenn weniger als 50 %

der Mindestpunktzahl erreicht worden ist.

Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die jeweiligen Teile Noten zu bilden. Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

5. Bei einer Klausur nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen: Bestehensgrenze, erreichte Punktzahl, Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Vomhundertsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

(6) Im letzten Studienjahr ist die Anfertigung einer Bachelorarbeit (Thesis) gem. § 15 obligatorisch.

§ 15 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes sportwissenschaftliches Problem unter Anleitung zu bearbeiten und selbständig darzustellen. In der Regel wird sie in deutscher Sprache abgefasst, auf besonderen Antrag kann sie auch in Englisch verfasst werden. Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 30 bis 50 Textseiten nicht überschreiten. Der Arbeit ist eine Zusammenfassung in englischer Sprache beizufügen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist im letzten Studienjahr schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen.

(3) Die Bachelorarbeit wird von einer gem. § 9 Absatz 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer betreut. Der Themenvorschlag erfolgt im Einvernehmen der Kandidatin oder des Kandidaten mit der Betreuerin oder dem Betreuer sowie der Studiengangsleitung. Die Genehmigung des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(4) Vor Genehmigung des Themas müssen dem Prüfungsamt folgende Nachweise vorliegen:

1. der Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe gemäß § 8b StVZO, nicht älter als zwei Jahre und
2. das Rettungsschwimmabzeichen in Silber einer anerkannten Rettungsorganisation.

(5) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(6) Auf Antrag sorgt das Prüfungsamt dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss ist gehalten, auf die Einhaltung dieser Vorgaben besonders zu achten.

(8) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ein Mal die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu zwei Wochen verlängern.

(9) Das Thema kann – ohne Begründung – nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(10) Die Bachelorarbeit wird durch die Betreuerin oder den Betreuer sowie durch eine zweite Person, die auf Vorschlag der Studiengangsleitung vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, gemäß § 16 Abs. 1 bewertet. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen, sofern sie um weniger als 2,0 voneinander abweichen. Weichen die Bewertungen um 2,0 oder mehr voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Person mit der Bewertung beauftragt; in diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel aller Bewertungen.

(11) Kann die Bachelorarbeit wegen nicht zu vertretender längerer Verhinderung oder anderer Unmöglichkeit nicht fristgerecht abgegeben werden, kann die Bachelorarbeit vor dem Ende der Bearbeitungszeit unter Vorlage der entsprechenden Nachweise zurückgegeben werden. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Nichtabgabe als entschuldigt. Sobald der Hinderungsgrund nicht mehr besteht, ist spätestens innerhalb von zwei Monaten ein neues Thema zu beantragen bzw. auszugeben.

(12) Auf einem gesonderten Blatt am Ende der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(13) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzuliefern, der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 16 als „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 16
Bewertung der Modulprüfungen bzw.
Teilprüfungen, Bildung der Modulnoten und
Ermittlung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Modulprüfungen bzw. Teilprüfungen (§ 12) sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird ein Modul mit mehreren Teilprüfungen abgeschlossen, sind diese entsprechend Absatz 1 zu benoten.

Die Modulnote errechnet sich nach der Gewichtung der Teilprüfungen. Näheres regeln die Modulhandbücher. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(3) Die Gesamtnote des Bachelorstudiums errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten des Basisstudiums, der Schlüsselqualifikationen, der Berufsorientierten Studien inkl. der Profilvertiefenden Studien, der Profilergänzenden Studien und der Bachelorarbeit wobei

die Gesamtnote des Basisstudiums mit	26 %
die Gesamtnote der Schlüsselqualifikationen mit	8 %
die Gesamtnote der Berufsorientierten Studien inkl. der Profilvertiefenden Studien mit	50 %
die Gesamtnote der Profilergänzenden Studien mit	8 %
die Note der Bachelorarbeit mit	8 %

in die Gesamtnote des Bachelorstudiums eingehen.

Die Modulnoten selbst werden grundsätzlich nicht gewichtet; sofern von diesem Grundsatz abgewichen wird, ist dies in den Modulhandbüchern zu regeln und zu begründen.

Die Gesamtnote des Bachelorstudiums lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

§ 17
Wiederholung von Modulprüfungen, Teilprüfungen
und der Bachelorarbeit

(1) Die Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können jeweils zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im gleichen Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. (s. § 12)

(2) Für jede Modulprüfung soll im gleichen Semester eine Wiederholungsprüfung angeboten werden. Die zweite Wiederholungsprüfung erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung erfolgt von Amts wegen. Ist eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die Gründe für das endgültige Nichtbestehen der Modulprüfung benennt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben. Die Folge der nicht bestandenen zweiten Wiederholungsprüfung ist die Exmatrikulation.

(3) Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 15 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Die Bachelorarbeit soll innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Bescheides über eine nicht bestandene Bachelorarbeit begonnen werden.

§ 18
Abschluss des Studiums

(1) Das Bachelorstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der Modulhandbücher für den Studiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen, das Praktikum absolviert, die Bachelorarbeit gefertigt und bestanden und somit 180 Credits erworben hat.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Leistungen und die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

(3) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird abweichend von Absatz 2 ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und die Noten enthält. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Deutschen Sporthochschule Köln zu versehen.

§ 19

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird nach Vorliegen der vollständigen Prüfungsunterlagen unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten, die Noten der Modulgruppen, die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote enthält. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Datum der Erstellung des Zeugnisses wird ebenfalls angegeben.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(3) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde sind von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses zu versehen.

§ 20

Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ausgehändigt.

(2) Das Prüfungsamt stellt ein Diploma Supplement mit Informationen über Art und Ebene des Bachelorabschlusses, den Status der Hochschule sowie detaillierten Informationen über das Studienprogramm des Bachelorstudiengangs aus.

(3) Das Prüfungsamt stellt zusätzlich ein Transcript of Records aus, das alle absolvierten Module bzw. Modulgruppen und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen sowie deren Teilprüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Noten beinhaltet.

§ 21

Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Zuständig für die Entscheidung ist

die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in auf Prüfungen bzw. die Bachelorarbeit bezogene Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer gewährt.

Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsübergreifenden Ausschusses vom 19. März 2007 und der zustimmenden Kenntnisnahme des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 24.04.2007 sowie dem Beschluss des Senats vom 29.01.2008.

Köln, den 01. Februar 2008

Der Rektor
der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski